



Rat der  
Europäischen Union

071959/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 16/07/19

Brüssel, den 15. Juli 2019  
(OR. en)

11286/19  
ADD 1

AGRILEG 126  
VETER 58

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 12. Juli 2019

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D062223/02 ANNEX

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Untersuchungen auf positive Fälle transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D062223/02 ANNEX.

---

Anl.: D062223/02 ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
SANTE/10348/2019 ANNEX  
(POOL/G4/2019/10348/10348-EN  
ANNEX.docx) D062223/02  
[...] (2019) **XXX** draft

ANNEX

## ANHANG

der

### VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen  
Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Untersuchungen auf positive Fälle  
transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen**

DE

DE

## **ANHANG**

Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel C Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

(a) Buchstabe a letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Ist das Ergebnis eines der Bestätigungstests gemäß Unterabsatz 1 Ziffern i bis iv positiv, gilt das Tier als TSE-positiv.“

(b) Buchstabe b Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist das Ergebnis eines der Bestätigungstests positiv, gilt das Tier als TSE-positiv.“

(c) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Titel wird folgender Absatz eingefügt:

„Probenahmen, die nach den in Buchstabe a oder b genannten Tests als positive TSE-Fälle gelten, aber nicht als atypisch eingestuft wurden, werden nur dann getestet, um das Vorkommen von BSE auszuschließen, wenn sie aus einem Indexfall stammen. Andere Fälle, die Merkmale aufweisen, die nach Auffassung des untersuchenden Labors eingehender untersucht werden müssen, werden ebenfalls getestet, um das Vorkommen von BSE auszuschließen.“

(2) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

**„i) Primärer Molekultest mit einer diskriminierenden Westernblotting-Methode“**

Um das Vorkommen von BSE auszuschließen, werden Probenahmen mit einer in den Leitlinien des EU-Referenzlabors aufgeführten diskriminierenden Westernblotting-Methode untersucht. Die diskriminierende Untersuchung wird von einem von der zuständigen Behörde benannten amtlichen Labor durchgeführt, das mit Erfolg am letzten vom EU-Referenzlabor organisierten Leistungstest hinsichtlich der Anwendung einer solchen Methode teilgenommen hat.“